

KONSUM & MEHR

Kinderteller für Papa?

Wirt und Wirtin entscheiden

Nuggets mit Pommes, Würstchen oder Milchreis: Viele Restaurants führen Kindergerichte. Auch Erwachsene haben da vielleicht mal Appetit drauf. Haben alle das Recht auf ein Kindergericht – oder kann das Restaurant es einem verwehren?

Rechtsanwalt Oliver Allesch stellt klar: Es liegt im Ermessen des Wirts oder der Wirtin zu entscheiden, wer einen Kinderteller bekommt und wer nicht. Auch, wenn in der Karte keine Altersbegrenzung für die Gerichte angegeben ist. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch, auf den sich Gäste berufen könnten. Dasselbe gilt übrigens für Menüs oder Gerichte, die eigens Seniorinnen und Senioren vorbehalten sind. Wer die Kriterien des Wirts oder der Wirtin nicht erfüllt, geht unter Umständen leer aus.

Denn ob Wirte oder Wirtinnen jemanden bedienen, obliegt ganz ihnen – eine Verpflichtung dazu gibt es nicht. Rechtlich falle die Bestellsituation unter die Privatautonomie: „Der eine macht ein Angebot, der andere nimmt es an oder eben nicht“, so Allesch. Der Kunde bietet etwa an, ein Kindergericht zu kaufen, die Wirtin stimmt zu oder lehnt es ab. Können sich die beiden Seiten nicht einigen, kommt juristisch gesehen kein Vertrag zustande. dpa

DAS URTEIL

Zu teurer Mietwagen

Auch wer Schäden am Auto nach einem unverschuldeten Unfall von der gegnerischen Versicherung ersetzt bekommt, ist zur Schadenminimierung verpflichtet. Dazu kann gehören, bei Anspruch auf einen Mietwagen die Preise zu vergleichen, ehe man anmietet. Ansonsten kann man auf zu hohen Kosten sitzenbleiben. Das zeigt eine Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, auf die der ADAC verweist.

Im konkreten Fall war ein Mann mit seinem Auto in einen Unfall verwickelt. Es war eindeutig klar, dass er nicht schuld war und die gegnerische Versicherung die entstandenen Schäden voll begleichen musste. Das tat das Unternehmen auch – mit einer Ausnahme: bei den Mietwagenkosten.

Diese wollte die Versicherung nicht voll erstatten. So hatte der Mann für den Zeitraum Kosten in Höhe von 3500 Euro eingereicht. Die Versicherung indes wollte nur 2200 Euro bezahlen. Dagegen klagte der Mann.

Das Gericht gab der Versicherung recht. Es war überzeugt, dass sich ein Geschädigter in Bezug auf die Mietwagenkosten einen Überblick darüber verschaffen muss, welche Sätze vor Ort üblich sind. Diese Kosten ließen sich den Angaben nach auf einfache Art selbst bemessen. dpa
Az.: 816 C 111/24

Ein Mensch ist tot, wenn das Amt es sagt

Die Sterbeurkunde ist das wichtigste Dokument für Hinterbliebene. Die rechtliche Auflösung eines Lebens stellt hohe Anforderungen. Unterstützung bieten Bestattungsunternehmen – auch schon vor dem Tod

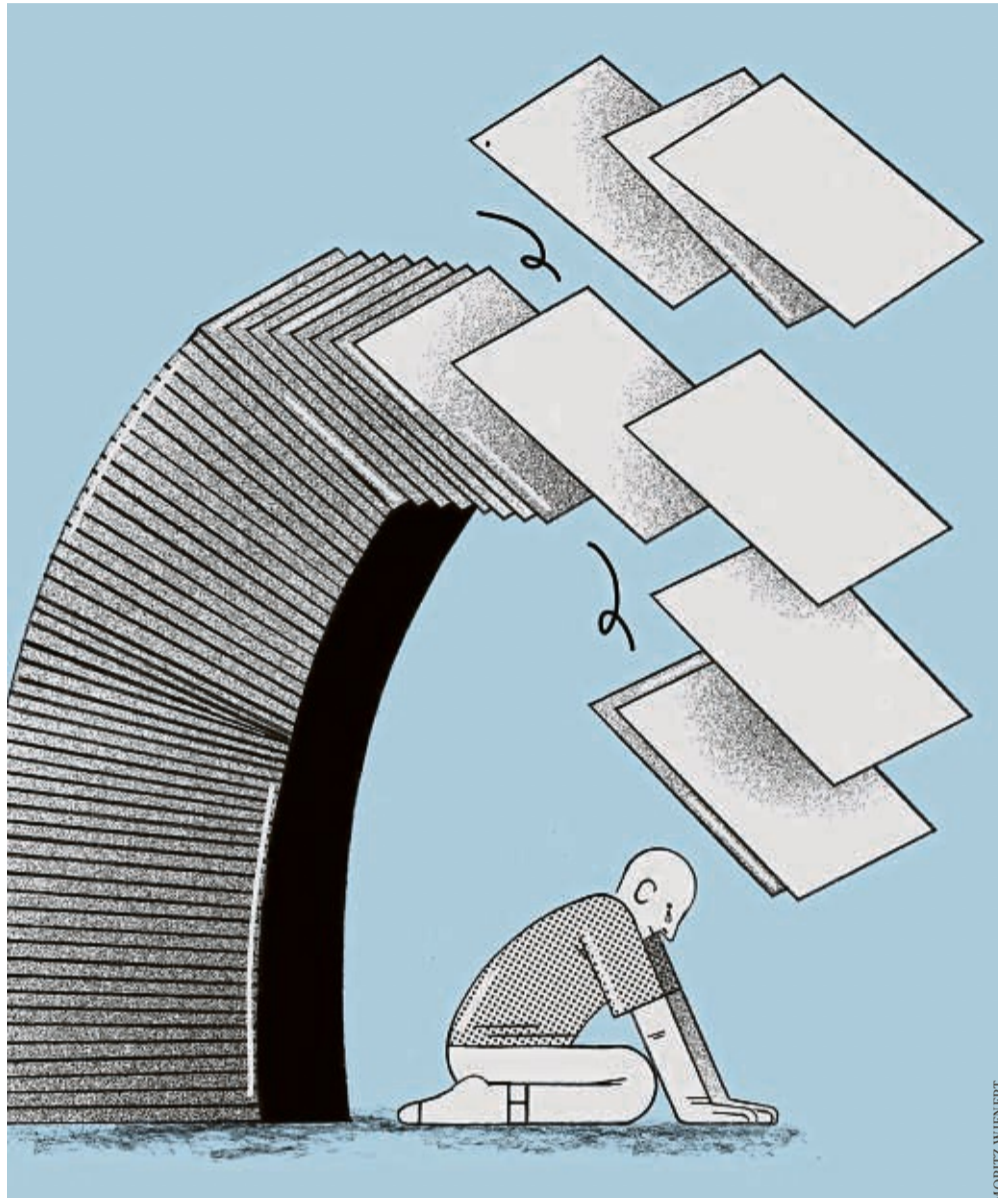
VON MECHTHILD HENNEKE

Totenschein, Sterbeurkunde, Beerdigung – nach dem Tod eines Menschen gibt es viele Pflichten, die Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister laut Gesetz übernehmen müssen. In Deutschland gibt es eine Bestattungspflicht für nahe Angehörige – diese reicht bis zu Großeltern und Enkelkindern. Die Hinterbliebenen müssen auch Verträge, Abonnements und weitere Verpflichtungen abwickeln, wenn sie ein mögliches Erbe antreten wollen. Fachleute sagen, was die wichtigsten Schritte sind.

Der Totenschein: Nach dem Ableben eines Menschen muss ein Arzt oder eine Ärztin eine Leichenschau vornehmen und einen Totenschein mit Todesart und Todesursache ausstellen. „Hintergrund ist, dass ein unnatürlicher Tod ausgeschlossen werden soll“, sagt Alexander Helbach, Pressereferent bei Aeternitas, einem Verein aus Königswinter, der Verbraucherinteressen im Kontext von Bestattungen vertritt.

Die Leichenschau sollte 40 Minuten dauern, berichtet Helbach, fällt aber oft kürzer aus. Die Krankenkassen übernehmen nicht die Kosten, sie muss privat bezahlt werden. Neben der Untersuchung schlagen auch die Anfahrtskosten zu Buche. Der Totenschein kostet in der Regel zwischen 100 und 265 Euro. Helbach rät: „Wenn die Summe als nicht berechtigt erscheint, sollte man die Rechnung entsprechend kürzen.“ Wird ein Mensch eingäschert, nimmt ein Arzt im Krematorium eine zweite Leichenschau vor, um die Arbeit des ersten Arztes abzusichern. Diese muss ebenfalls privat beglichen werden.

Sterbeurkunde: „Dieses Dokument ist unfassbar wichtig“, sagt Eugénie Zobel-Varga, Rechtsexpertin bei Stiftung Warentest. Es wird für die Beantragung von Witwen- oder Witwenrente, für die Kündigung von Verträgen und vielem mehr benötigt. Spätestens drei Tage nach dem Tod eines Menschen muss die Sterbeurkunde beim Standesamt persönlich oder online beantragt werden. Dafür müssen – neben dem Totenschein – auch die



Geburtsurkunde und der Personalausweis des oder der Toten vorliegen. Ehepartner:innen brauchen die Heiratsurkunde. Eventuell muss auch die Sterbeurkunde eines Partners oder ein Scheidungsurteil vorliegen. Angehörige müssen mit einer Arbeitszeit von mehreren Tagen oder Wochen rechnen. Die Kosten für die Sterbeurkunde betragen zwölf Euro.

Bestattung: Helbach sagt, dass eine Bestattung zwischen 5000 und 6000 Euro kostet. „Man kann sich Angebote von zwei oder drei Bestattern machen lassen“, sagt er. Bestatter organisieren die Beerdigung, sie übernehmen auf Wunsch auch Aufgaben wie die Beantragung der Sterbeurkunde oder die Organisation der Trauerfeier. „Sie sind eine immense Entlastung in der Trauersituation“, sagt Stephan Neuser, Generalsekretär beim Bundesverband Deutscher Bestatter in Düsseldorf.

Bestatter sind auch ansprechbar, wenn man die eigene Beerdigung planen möchte. „Was man zu Lebzeiten regeln kann, hilft den Angehörigen“, sagt Neuser. Er erklärt, dass bei Bestattern zu Lebzeiten ein zweckgebundenes Treuhandkonto zur Absicherung der Bestattungskosten eingerichtet werden kann. „Dieses ist Teil des Schonvermögens“, sagt Neuser. Das bedeutet, dass Menschen, die aufgrund einer finanziellen Notlage auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, für die Bestattung ihres Lebensunterhalts nicht das Vermögen aus der Bestattungsvorsorge einsetzen können.

Um Bestattungskosten zu entgehen, wählen viele Angehörige eine Discountbestattung, anonym und im Ausland. Neuser rät, sich vorab über Möglichkeiten auf dem ortsnahen Friedhof zu erkundigen. „Dort gibt es in- zwischen auch anonyme oder preisgünstige Varianten“, sagt er. Auch Helbach sagt: „Manche Angehörige bereuen es später, keinen Ort zum Trauern zu haben.“

Sterbegeld: Einige Lebens- oder Unfallversicherungen schließen sogenanntes Sterbegeld ein, eine Geldleistung, die Kosten rund um die Bestattung decken soll. „In den Verträgen gibt es oft enge Fristen“, sagt Zobel-Varga. Die Angehörigen müssen der Versicherung innerhalb von wenigen Tagen (48 bis 72 Stunden) den Tod des Versicherungsnehmers melden. „Ansonsten riskieren sie, das Sterbegeld nicht zu erhalten“, sagt die Expertin. Deshalb ist es besonders wichtig, darüber informiert zu sein, ob eine solche Versicherung vorliegt.

Kündigung von Verträgen: Vom Mietvertrag über Netflix bis zum Sportstudio – die Hinterbliebenen müssen viele vertragliche Verpflichtungen auflösen. Sie müssen da-

für wissen, bei wem ein Handyvertrag oder mit welchem Sportstudio ein Vertrag abgeschlossen wurde. Im Internet, zum Beispiel beim Bund der Bestatter (www.bestatter.de oder www.test.de) gibt es Checklisten für die gängigen Themen. „Am besten ist es, eine Mappe anzulegen, in der die wichtigen Verträge, aber auch Passwörter gesammelt sind, damit die Angehörigen es leichter haben“, sagt Zobel-Varga.

Die üblichen Kündigungsfristen gelten im Todesfall meist nicht, sondern es gibt ein Sonderkündigungsrecht. „Die meisten Vertragspartner sind kulant“, sagt Zobel-Varga. Bei Mietverträgen sei die Sachlage individuell zu beurteilen. Ob eine Mietwohnung gehalten werden kann, hängt unter anderem vom Mietvertrag oder davon ab, wer derzeit in der Wohnung lebt ab.

Vollmachten: Generell laufen die Kosten des oder der Verstorbenen zunächst weiter und müssen von den Hinterbliebenen bis zur Kündigung übernommen werden. „Sie können nur dann Geld von der oder dem Verstorbenen abheben, wenn sie über eine Vollmacht über den Tod hinaus verfügen“, sagt Zobel-Varga. Sie rät dazu, die Vollmacht direkt bei den Bankinstituten zu unterzeichnen. „Manche Banken erkennen fremde Vollmachten nicht an“, sagt sie. Eine Generalvollmacht gebe die meisten Kompetenzen – sowohl für Bankgeschäfte als auch in vielen weiteren Belangen.

Finanzamt: Ist eine Person verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, muss dies bis zum Tag des Ablebens geschehen. Sind ältere Steuererklärungen noch nicht erledigt, müssen die Erben diese einreichen.

Nachlass: Das Standesamt meldet den Tod einer Person ans Nachlassgericht. „Gibt es ein Testament, sind die Hinterbliebenen verpflichtet, es zum Nachlassgericht zu bringen“, sagt Zobel-Varga. Dieses fragt dann die gesetzlichen Erben, ob sie das Erbe antreten. Liegt kein Testament vor, werden die Erben nach der gesetzlichen Erbfolge vom Gericht angesprochen. Ist der oder die Verstorbene verschuldet, kann das Erbe ausgeschlagen werden.

Schutz vor Mogelpackungen

Mehr als 30 Prozent Luft sollten nicht im Karton sein

Einige Hersteller verpacken ihre Produkte bewusst üppig. Das soll den Eindruck erwecken, besonders viel fürs Geld zu bekommen. Laut der Verbraucherzentrale NRW gibt es keine eindeutigen Regelungen, was Verpackung darf und was nicht. Aber es gibt zumindest einen Anhaltswert: Mehr als 30 Prozent Luft sollten nicht in der Packung sein. Für Pralinen-schachteln gilt: Das Volumen der Verpackung darf

nicht größer als das sechsfache Gewicht der Pralinen sein.

Doch eine Täuschung liegt der Verbraucher-schutzorganisation zufolge auch dann nicht vor, wenn Kundinnen und Kunden das Missverhältnis zwischen Inhalt und Umfang der Verpackung ahnen können – etwa weil der Inhalt gut tastbar, die Verpackung durchsichtig oder mit einem Sichtfenster versehen ist.

Um im Handel gar nicht erst auf vermeintliche Mogelpackungen hereinzufallen, lohnt es sich, Grundpreise von Waren miteinander zu vergleichen.

Also etwa die Preise pro Liter oder Kilo gleichartiger Produkte. Zu dieser Preisauszeichnung sind Händler in den meisten Fällen verpflichtet. Oft findet sich die Angabe direkt neben oder unter dem ausgewiesenen Kaufpreis eines Produkts. dpa

Abgelaufen?

Umtausch von Produkten noch möglich

Auch ein günstiger eingekauftes, vom Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) her „abgelaufenes“ Lebensmittel kann reklamiert werden, wenn es nicht mehr einwandfrei ist. Darauf weist die Verbraucherzentrale Bayern hin.

Ist etwa auf dem Joghurtbecher oder der Milchpackung das MHD schon vorüber oder steht kurz bevor, verkaufen Händler diese Ware oft reduziert. „Es kann noch verzehrbar sein“, sagt Ernährungsexpertin Daniela Krehl. „Die Ver-

antwortung liegt allerdings nicht mehr beim Hersteller, sondern beim Händler.“ Er muss solche Produkte klar kennzeichnen. Und zurücknehmen, wenn sie nicht mehr in Ordnung sind.

Findet sich Schimmel auf dem günstigeren Joghurt, kann reklamiert werden. Dann könne man zum Supermarkt gehen, „am besten mit Kassenbon“, so Krehl, „und dann bekomme ich es in der Regel entweder ausgetauscht oder den Kaufpreis ersetzt.“ dpa